



KED in NRW e.V. – Oxfordstraße 10 – 53111 Bonn

KED in NRW e.V.
Landesverband

An das Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

per Mail

Bonn, 21.10.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von umfassenden Bildungsangeboten und zur Stärkung der Qualität von Schule (17 Schulrechtsänderungsgesetz) sowie zum Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I /7. ÄVO-APO-SI)

Aktenzeichen: 221-2024-0001759

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von umfassenden Bildungsangeboten und zur Stärkung der Qualität von Schule (17 Schulrechtsänderungsgesetz) sowie zum Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I /7. ÄVO-APO-SI) Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Wir begrüßen es, dass vorgesehen ist, dass es Realschulen, die bereits einen Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 anbieten oder anbieten wollen, nun ermöglicht wird, die Schüler*innen ab der Aufnahme in Klasse 5 nach den Bildungsgangzielen der Hauptschulen zu unterrichten. Gerade im ländlichen Raum fehlt es häufig an einer Hauptschule in einer zumutbaren Entfernung. Und die Aufnahmekapazität der wenigen vor Ort vorhandenen Hauptschulen ist oftmals erschöpft. Den Schüler*innen wird damit ein ihren individuellen Fähigkeiten und Bedarfen entsprechendes Bildungsangebot ermöglicht, gerade dort, wo es in näherer Umgebung das vollständige Schulangebot des gegliederten Schulsystems aufgrund der demographischen Entwicklung und des Schulwahlverhaltens der Eltern nicht mehr gibt. Dass zudem vorgesehen ist, jeder der Schulen mit Schüler*innen im Hauptschulbildungsgang von Klasse 7 bis 10 bis zu 2.5 zusätzliche Lehrerstellen bereitzustellen, ist sehr positiv zu bewerten. Allerdings wird es sicherlich schwierig werden, diese Stellen aufgrund des allgemeinen Lehrermangels zu besetzen. Es bedarf hier einer expliziten Werbung unter den Lehramtsstudenten*innen und -absolvent*innen.

Zu bedenken geben wir, dass sich diese Möglichkeit an Standorten, wo diese noch vorhanden sind, negativ auf bestehende Hauptschulen auswirken kann und Eltern ihre Kinder an der Realschule anmelden, obwohl sie einen Platz an der Hauptschule bekommen könnten. Der Elternwille wird ja ausdrücklich im Entwurf festgeschrieben. Unser Verband hat sich in der Vergangenheit für den Erhalt von Hauptschulen eingesetzt, da wir glauben, dass die Schulform und vor allem einzelne, sehr passgenau und zugewandt arbeitende Schulen, zu Unrecht bedroht sind. Wenn Realschulen nun die Bildungsziele der Hauptschulen übernehmen, könnten an den Standorten Forderungen nach einer Gesamtschule laut werden, an denen jedoch die Vorteile eines kleineren Systems und persönlicher und den persönlichen Bedürfnissen (auch den persönlichen Problemen) angepassten Begleitung der jungen Menschen nicht so gut gewährleistet werden kann..

Wir halten es darüber hinaus für unbedingt geboten, dass der islamische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an Schulen fortgeführt werden soll, um eine qualitative und fachlich fundierte Bildung über ihre Religion auch für Schüler*innen des islamischen Glaubens anbieten zu können. Es wird damit festgelegt, dass

islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache, unter deutscher Schulaufsicht mit in Deutschland ausgebildeten Lehrkräften weiterhin erfolgt, womit sicherlich ein wesentlicher Beitrag zur religiösen Identität und zur Religionsmündigkeit geleistet wird. Gerade in Zeiten der Beeinflussung durch radikal-islamistische Inhalte – auch im Internet – muss ein islamischer Religionsunterricht die Schüler*innen dazu befähigen, reflektiert auf die eigene Religion und andere Religionen zu blicken

Begrüßenswert ist für uns auch die Entbürokratisierung hinsichtlich der Berichtspflicht gegenüber der Schulaufsichtsbehörde. Dass künftig nicht mehr jährlich, sondern spätestens nach fünf Jahren ein Bericht vorzulegen ist, entlastet die ohnehin sehr geforderte Lehrerschaft.

Als sehr positiv bewerten wir ebenfalls, dass die Lehrkräftefortbildung zur Sicherung der Qualität schulischer Arbeit gestärkt werden soll. Es ist zeitgemäß, diese in Präsenz oder digital anzubieten. Dass die Schulleitungen eine verbindliche Fortbildungsplanung je Schuljahr aufstellen sollen und jeweils einzelne aus dem Kollegium zur Teilnahme an Fortbildungen verpflichtet werden sollen, schafft eine Rechtsgrundlage, besonders für die Leitungen, und sorgt hoffentlich für regelmäßige Teilnahme aller Lehrkräfte. Wir begrüßen, dass es in der Entscheidung der Schulleitungen liegt, Fortbildungen entsprechend dem konkreten Bedarf innerhalb des Kollegiums oder einzelner Kolleg*innen zu planen. Generell ist es angesichts der Entwicklungen des Einsatzes digitaler Geräte und Software wichtig, Lehrkräfte in diesem Kontext regelmäßig fortzubilden. Insbesondere, was den Umgang mit KI angeht, ist für alle Lehrkräfte ein häufiges und regelmäßiges „Update“ geboten. Diese sollten zusätzlich zu Fortbildungen in anderen Themen erfolgen und diese nicht ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Honecker
Landesvorsitzende